

## NACHTRÄGE ZU DIENSTVERTRÄGEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
das Wichtigste zuerst:

**1. Bitte dienstliche Unterlagen niemals spontan unterschreiben!** Immer mitnehmen, in Ruhe durchlesen, sich erkundigen, die Formulierungen gegebenenfalls juristisch prüfen lassen, ... Es ist traurig, kommt aber leider nicht selten vor, dass Musikschullehrern zu ihrem Nachteil gesetzeswidrige Verträge vorgelegt oder dass sie gar damit überrumpelt werden.

**2. Nachträge zu Dienstverträgen bitte nur unterschreiben, wenn ihr mit den Änderungen einverstanden seid und/oder diese gesetzeskonform sind!**

Eigentlich war es im Lehrerdienstrecht immer schon gesetzlich vorgesehen, dass bei Änderungen binnen einen Monats schriftliche Dienstvertrags-Nachträge ausgestellt werden müssen, bisher haben sich die meisten Gemeinden/Verbände jedoch nicht daran gehalten. Im neuen Dienstrecht wird diese Regelung nun für alle Gemeindebediensteten gelten. Es wird daher in nächster Zeit häufiger passieren, dass wir Nachträge zu Dienstverträgen bekommen. Dabei ist zu beachten:

a) **Solange sich vertraglich nichts ändert**, braucht es auch keinen Nachtrag zum Dienstvertrag.

b) Grundsätzlich können Verträge **nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden**.

c) **Für einseitige Stundenreduktionen gilt nach wie vor**, dass das Beschäftigungsausmaß vom Dienstgeber nur herabgesetzt werden darf, „wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert“ (neu geplant: § 111 Abs. 11, alt: GVBG § 46c Abs. 10).

Im neuen Dienstrechtsentwurf wurde erstmals definiert, dass eine „wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges jedenfalls dann vorliegt, wenn eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 % eintritt“ (§ 111 Abs. 11).

Der Terminus „vorübergehend“ ist leider nach wie vor nicht präzisiert. Während des Schuljahres sind jedoch schon allein aufgrund des Musikschulgesetzes (alte wie neue Fassung) kaum Änderungen möglich – jedenfalls keine, die mehr als 20 % der Lehrverpflichtung ausmachen werden, denn:

„Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei schwerer Krankheit, Wohnsitzwechsel und ähnlich schwerwiegenden Gründen zulässig.“ (§ 5 Abs. 2)

Die Förderung wird schließlich auch für das ganze Jahr beantragt ...

d) **Formulierungen, die diesen Bestimmungen widersprechen, müssen/sollten nicht unterschrieben werden!** Änderungen der Schüleranzahl dürfen nicht automatisch – und bei Reduktionen erst ab 20 % – eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes und des Monatsbezuges bewirken! Das Beschäftigungsausmaß muss nicht jedes Schuljahr neu festgesetzt werden – und schon gar nicht jeden Monat! Eine Nicht-Einigung über das Beschäftigungsausmaß ist KEIN Kündigungsgrund für den Dienstgeber!

Anbei ein Schreiben zu der Thematik an die Autoren der „Synopsis“ zur Dienstrechtsreform. Die Synopsis ist Teil der Landtagsvorlagen und enthält eine Aufarbeitung der Stellungnahmen aus der Bürgerbegutachtung mit Anmerkungen, welche Anregungen berücksichtigt und welche Änderungen vorgenommen werden und welche nicht ...

Schreiben an die NÖ Landesregierung (Beschäftigungsausmaß Musikschullehrer):

<https://drive.google.com/file/d/1N6e0ub7D-gS1tjaK7G9fjuY4FoeuLeUG/view>

Synopse: [https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/20/02/254/0254\\_Synopse.pdf](https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/20/02/254/0254_Synopse.pdf)

Quelle: <https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-254>

Mit der Bitte um Weiterleitung  
und freundlichen Grüßen,  
Martina Glatz